

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	24 (1953)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Grenzen der Verantwortung für das Anstaltspersonal
<b>Autor:</b>	Meyer, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-808726">https://doi.org/10.5169/seals-808726</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Grenzen der Verantwortung für das Anstaltspersonal

Von Direktor E. Meyer, Liestal \*)

Die Aufgabe, die den Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug vom Staat und seinen Behörden gestellt ist, nämlich Mitmenschen, die sich an unsrern geltenden Gesetzen versündigen, die die Grenze zwischen Erlaubt und Unzulässig überschritten haben, die Aufgabe also an solchen Menschen:

sie in sichere Verwahrung zu nehmen,  
die über sie gefällten Urteile zu vollziehen  
und sie für den Wiedereintritt in die Freiheit  
vorzubereiten,

ist eine grosse, aber sehr schwere Aufgabe. Vor allem ist es ein Tun und Mühen voller Verantwortung, geht es doch nicht um irgend eine Ware und nicht um Stückgüter, sondern um Menschen, um Menschen mit verwundeten und immer wieder verwundbaren Seelen.

Die Arbeit in unsrern Strafanstalten ist mehr als Arbeit um Brot, sie ist, wie gesagt, ein grosses Mühen. Wo von Aufgaben die Rede ist, weiss man auch von Pflichten und von Verantwortung. Wer im Strafvollzug steht, hat grosse Verpflichtungen übertragen erhalten und deshalb auch grosse Verantwortung. Ueber diese Verantwortung, die wir, im Strafvollzug Arbeitenden haben, seien in Kürze einige Gedanken geäussert.

Was beinhaltet zunächst der Begriff «Verantwortung»? Auseinander gelegt heisst dies: Hier muss abschliessend und endgültig eine Antwort gegeben werden. Wem? Einem Uebergeordneten, der ein Officium, eine Pflicht, eine Aufgabe ausgegeben hat. Wir im Strafvollzug Tätigen haben Verantwortungen:

1. gegenüber dem *Staat* und seiner Obrigkeit, die uns eine Sicherungsaufgabe und eine Erziehungs-aufgabe stellen.

2. gegenüber den *Insassen* unserer Anstalten, die von uns erwarten, menschenwürdig behandelt und geachtet zu werden und dass ihnen geholfen wird, in die Gesellschaft der Andern zurückkehren zu können.

3. gegenüber den untergeebenen *Mitarbeitern*, indem diese ein Anrecht haben, mit Wohlwollen und Achtung behandelt zu werden.

4. gegenüber dem *Vorgesetzten*, um ihn in seiner Aufgabe und in der Erreichung des Ziels zu unterstützen und die übertragenen Teilaufgaben nach bestem Wissen und Können zu erfüllen.

\*) Mit der Veröffentlichung dieses Referates haben wir sämtliche am Kurs des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht gehaltenen Referate publiziert. Die Leser werden mit der Redaktion übereinstimmen, in der Meinung, dass das Fachblatt auch für den Druck dieses Vortrages das richtige Organ ist. Die Märznummer, die als Sonderheft über diesen Kurs erschienen ist, wurde in ganz erheblich erhöhter Auflage gedruckt, sie ist aber trotzdem nahezu vergriffen. Red.

5. endlich gegenüber der *Öffentlichkeit*, der menschlichen Gesellschaft, die von uns eine Erziehungs-aufgabe erwartet an denen, die sich an ihr verschuldet und von ihr für kurze oder lange Zeit ausgeschlossen sind.

So muss denn ein jeder von uns als Einzelner oder als Glied einer Arbeitsgemeinschaft bereit sein, schlussendlich Red und Antwort zu stehen vor seinem Auftraggeber.

Der erste nun, der uns einen Auftrag gibt, eine Verpflichtung überbindet, ist der Staat, vertreten durch seine Obrigkeit, die uns mit dem Vollzug betraut der ausgefallenen Strafen und Massnahmen, die Gerichte und Behörden ausgesprochen haben, und dafür uns auch vom Staate entsprechende Anstalten zur Verfügung stehen.

Der *Auftrag* lautet ganz summarisch doch einfach:  
Nehmt diese Leute in eure sichern Häuser und Anstalten,  
schützt uns vor diesen, die unsere Gesetze und  
Ordnungen gebrochen haben,  
verhindert diese daran, weiter Böses zu tun,  
bessert sie und bereitet sie vor für den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben.

Dies ist ein Gesamtauftrag. Zu lösen hat ihn eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus allen Angestellten der in Frage kommenden Anstalt. Diese Arbeitsgemeinschaft übernimmt somit im Rahmen der Anstalt und fürs Ganze die Verpflichtung und Verantwortung. Diese Gesamtverpflichtung nun ist für den einzelnen Funktionär aufgespalten durch Hausordnung und Dienstbefehl oder Pflichtenheft in Einzelaufgaben und kann nur richtig spielen in der Folge, wenn alle Mitarbeiter dieser Arbeitsgemeinschaft sich ihrer Teilverantwortung bewusst sind. Einfach und einleuchtend scheint uns dies zu sein und selbstverständlich. Doch wie schwerwiegend wirkt es sich aus, wenn in unsrern Anstalten Einsicht und Verantwortungsbewusstsein mangelhaft sind oder gar fehlen, wenn eine Teilverpflichtung nicht gewissenhaft erfüllt — und sei sie noch so unbedeutend — und damit der reibungslose Ablauf gestört, ja gefährdet wird. Es gilt wohl auch hier, dass die ganze Kette nur so stark ist, als ihr schwächstes Glied. Im Dienste unserer Anstalten sowohl als im Militärdienst sind alle Halbheiten sehr vom Uebel.

Nicht alle Versagungen treten nach aussen in Erscheinung. Die Frage der Verantwortung aber bleibt, ob Pflichtverletzung sich nach aussen auswirkt oder nicht offenbar wird.

Bei *Entweichungen*, um einzugehen auf einen drastischen Versager, tritt z. B. Art. 319 StGB in Wirksamkeit, der besagt: «Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine

Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder entweichen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft».

Nun Entweichungen wollen wir nicht bagatellisieren, daraus aber auch nicht die Sensation machen, wie es die Presse mit Vorliebe tut. Die Ursache einer gelungenen Entweichung kann nämlich zweierlei sein. Einerseits ein Missbrauch des aus freien Stücken und im Rahmen des progressiven Strafvollzugs entgegengebrachten Vertrauens oder anderseits Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Fahrlässigkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter. Hier steigen die delikaten Fragen auf, ob Täuschung in der Vertrauenswürdigkeit eines Insassen strafbar sei, ob nun Vertrauenschenken aufhören solle, ob der Weg des modernen Strafvollzuges noch nicht der rechte sei . . . ; ferner: wer haftet im Falle einer Schädigung Dritter, durch Entweichungen, wenn Beamte versagt oder gar zur Flucht verholfen haben. Diese Fragen der Haftung des Staates sind zur Zeit noch recht unklar, so dass der Schweiz. Verein der Juristen das Bedürfnis sieht, für die diesjährige Tagung zu ihrer Abklärung auf die Traktandenliste zu nehmen «Die Haftung der Kantone für Schädigung Dritter durch seine Beamten».

Wir sehen, für einen wieder ersetzbaren oder wiedergutmachbaren Schaden kann man eventuell bestraft werden.

Was geschieht aber für die materiell nicht ersetzbaren Schädigungen, die unser falsches Verhalten oder Versagen in den unmessbaren Bereichen unseres Wirkungsfeldes, in der Seele eines unseres Insassen verursacht?

Es ist notwendig, auch hierüber nachzudenken. Haben wir es einerseits mit Anstaltsgebäuden, mit Türen, Schlössern, fassbaren Ordnungen und Anordnungen zu tun, welche alle zusammen die äussere Form, das Gefäss des Strafvollzugs abgeben und über deren Art man nun auch nächtelang sich unterhalten könnte, so sei nun aber doch noch davon die Rede, was diese äussere Form zu enthalten vermag, nämlich einen Inhalt, eine Atmosphäre. Eine brauchbare Atmosphäre zu schaffen — nämlich im Sinne der heute geltenden Auffassung des Strafvollzugs — gehört unfehlbar zum Aufgabenkreis einer Beamenschaft im Strafvollzug und somit zu ihrer Verantwortung. Ihre Sorge sei es, eine erzieherisch günstige Atmosphäre zu schaffen, wie es auf richtige Eltern, Lehrer, Lehrmeister etc. zutreffen soll, schon rein darum, weil an den allermeisten Anstaltsinsassen in ihrem Leben dies versäumt worden ist. Das Minimum unserer Handreichung ist es, solche wohlwollende aufgeschlossene Einstellung zu unserer Arbeit zu haben. Nichts zu tun hat dies mit Weichlichkeit, Geschwärtzigkeit, Haltlosigkeit, die hereinfällt oder umfällt. Licht kann man ein- und ausschalten, Wasser an- und abstellen; Atmosphäre aber müssen wir in die Anstalten hineinragen. Aus der wohlgegründeten Wesensart einer richtig eingestellten Mitarbeiterschaft fliesst diese Atmosphäre der Wärme, Freundlichkeit, Geduld, Ruhe etc. die dann überall anzutreffen wäre, in den Werkstätten, in den Zellen-

gängen und helfen würde, viele Konflikte leichter zu erledigen oder gar nicht zum Ausbruch kommen zu lassen. Wer so seine Mitarbeit aufzufassen vermag, fühlt sich gedrungen, allezeit seine persönlichen Dinge zu erledigen, sei es eine Auseinandersetzung zu Hause, irgend eine Unlust oder Misserfolg da oder dort, jedenfalls: Zur Erledigung gebracht haben will ein Solcher seine Probleme, damit er ganz frei sich in seine Arbeit stellen kann und nicht wie ein kalter Wind oder gar wie ein «Pulverfass» den Mitmenschen eine Last ist. Das Barometer unseres «Inhaltes» ist z. B. unser Grüßen, unser Türeschliessen, unsere Geduld den Langweiligen oder Ungeschickten gegenüber etc. Das wirkliche Ueben an uns selber schafft dann aber auch das nötige Verstehen und Ertragen und Helfen den Zöglingen, denn als solche sind sie ja jedem Mitarbeiter aufgegeben.

Ob wir uns darüber zu verantworten haben?

In diesem Zusammenhang wäre auch von der negativen Seite dieser Fragen zu sprechen, nämlich von der Rückfälligkeit vieler Strafentlassenen, deren Zahl erschreckend hoch ist. Wieviel Schuld daran auf die Oeffentlichkeit fällt durch Verständnislosigkeit, Taktlosigkeit etc., berührt uns jetzt nicht, auch nicht, wieviel des Versagens auf den Rückfälligen selber fällt.

Wir wollen uns aber prüfen, was uns betrifft, wieviel wir selber in unseren Anstalten beigetragen zum Aufbau eines neuen Lebens in der Freiheit. Weniger meine ich äussere Organisation und Methode des Strafvollzugs, die gewiss immer wieder verbessерungsbedürftig sind, als unser eigenes Ungenügen im Erfassen der uns anvertrauten Persönlichkeit und richtigen Führen ein paar Schritte vorwärts, um es bescheiden zu sagen. Hier meine ich, liegt der Schwerpunkt unserer gemeinsamen als auch persönlichen Verantwortung.

Alle, die durch unsere Anstalten gegangen, gehören mit zu denen, die uns eine Verantwortungsrechnung präsentieren. Sie stehen unsichtbar vor uns und fordern eine letzte Antwort. Es tönt diese Formulierung für uns Lebende zwar sehr unwirklich, leben wir doch ganz im Diesseitigen und bewerten wir die Unsichtbarkeiten recht niedrig. Und dennoch sage ich: Wir haben für alle, die durch unsere Anstalten gehen, eine Verantwortung. Jeder Mitarbeiter muss wissen, dass diese Verantwortung gegenüber jedem Neueintretenden am ersten Tag mit der ersten Begegnung beginnt und dass er allezeit gegenwärtig haben und behalten soll, dass unsere Erziehungsarbeit viel weniger eine Sache des Tuns oder gar der Worte ist, als des Seins, nach der Formulierung eines der besten Pädagogen: «Erziehung ist Selbsterziehung».

Mit Takt wird zum Beispiel ein Neuer in unsere Werkstatt und in seinen Pflichtenkreis eingeführt. Daran soll und darf uns kein Trotz, keine Ablehnung unseres Gegenüber hindern. Der Neuling ist ein Mensch, der meine Hilfe und mein Wohlwollen erfahren soll, sobald es notwendig ist, ohne Aufringlichkeit. Ob wir immer freundlich sein können gegen einen Unfreundlichen, hilfsbereit gegenüber einem abweisenden Menschen? Solche Er-

ziehungsarbeit, die uns aufgetragen ist, verpflichtet uns alle, in der *Anstalt mehr* an Wohlwollen, Verständnis, Liebe und Vertrauen aufzubringen als *daheim* in der Familie. Seine Kinder lieb zu haben ist selbstverständlich, einen ausgestossenen, verurteilten, garstigen Zögling aber so zu behandeln, ist schwerer, aber eben darum verantwortungsbewusste Arbeit in der Anstalt. Dass Bestimmtheit, Sachlichkeit und Nüchternheit und vor allem eine konsequente Haltung — das ist Festhalten an der gewonnenen Einsicht — immer auch dazu gehört, das ist klar. Daraus erwächst unweigerlich auch die Forderung von Ordnung und Disziplin und rechter Arbeit an die zu Erziehenden. Es fällt uns gewiss nicht immer leicht, einen guten Weg festzuhalten. Möchte man doch hin und wieder einer Unlust Luft machen, indem man jemandem wieder einmal sagt, wer er ist, etc., nicht wahr. Aber wir erreichen ja nichts, wenn wir unsere vermeintliche Stärke oder Bessersein manifestieren oder anders gesagt, den «Herr-im-Hause» Standpunkt verteidigen. Wir erreichten damit statt Auflockerung des Bodens durch Vertrauen Verhärtung und Misstrauen.

Wir sehen, leicht sind die Anforderungen an unsren Dienst nicht und die Kraft dazu muss man sich wohl schenken lassen. Wohl sind die untern Grenzen der Verantwortung für übliche «Aufseher»-Arbeit in den Reglementen und Vorschriften festgelegt, doch genügen diese nicht für solche Erziehungsaufgabe; deren Verantwortung liegt anderswo verankert, nämlich in einem *Herzen*, das zu einer ganzen Hingabe fähig ist.

Alle die im Strafvollzug stehen, ob oben oder unten, müssen ein und dasselbe Ziel haben und diesem in einer Art freiem Wettkampf zustreben. Ein jeder fördert so das Ganze, ein jeder trägt mit an der Verantwortung und seine äussere Stellung im Ganzen bestimmt nur den Umfang und die Begrenzung, nie aber die Intensität der Mitverantwortung.

Das gemeinsame sich Anstrengen für das Ganze erzeugt eine innere Verbundenheit und dieses Zusammengehörigkeitsgefühl wird sich besonders äußern, wo es gilt, das gemeinsame Bemühen und Werk gegen Missverständ oder Anfeindungen (wo sind diese mehr anzutreffen als im mutigen Suchen und Mühen um den rechten Strafvollzug!) zu verteidigen. Dort beweist sich dann in der Solidarität aller Mitarbeiter die Festigkeit des Verhältnisses. Diese Solidarität sollte bei uns überall vorhanden sein und ist, dort wo sie noch nicht besteht, im Interesse des Ganzen unbedingt anzustreben. Auch dies ist wiederum eine grosse gemeinsame Verantwortung.

Wer das alles kann, der hat seine Pflicht ganz getan. Er ist ein Mitarbeiter im tiefsten Sinne des Wortes. Er zwingt seinem Vorgesetzten alle Achtung, alle Sorgfalt ab, er geniesst vollstes Vertrauen und Förderung seiner eigenen Persönlichkeit, ob dies nun in äusserer Beförderung ausgedrückt werden kann oder nicht, er hat die Genugtuung in seinem Gewissen, pflichtgetreu eingereiht zu sein in eine Arbeitsgemeinschaft, die sowohl für

ein Ganzes die Verantwortung trägt, als auch als Einzelner sich für seinen Teilauftrag voll und ganz einsetzt.

Wir haben nun kurz die Verantwortung betrachtet, die wir dem Staate und den in unsere Anstalten Eingewiesenen gegenüber übernommen haben und dürfen ruhig sagen, dass ein oben geschilderter Mitarbeiter auch den Anforderungen nach allen andern Seiten vollauf zu genügen vermag. Wir können auch ruhig der Obrigkeit und der Oeffentlichkeit antworten, dass die Grenzen der Verantwortung eines Beamten im Strafvollzug dort sind, wo einerseits allen Reglementen und Verordnungen Genüge getan wird und andererseits aus tapferm Herzen und gutem Gewissen heraus eine ganze Hingabe an seinen Dienst erfolgt.

## Pro Infirmis wirbt

Noch hat man es nicht überall in der Schweiz erfasst, wie viel Not durch Pro Infirmis und die ihm angeschlossenen Institutionen gelindert, wie viel Leid vermindert, wie manchem scheinbar völlig verpuschten Leben ein Wert gegeben wurde. Vor allem aber haben weite Kreise noch nicht eingesehen, dass Pro Infirmis ohne weiteres noch viel mehr leisten könnte, wenn mehr Geld für die Arbeit zur Verfügung stehen würde. Es ist ganz bestimmt so: Jede Anstalt, jedes Heim wird gestärkt, wenn Pro Infirmis gekräftigt wird. Für unsere Leser ist also die Unterstützung der Sammlung von Pro Infirmis ein Akt kluger Solidarität. Jedem Leser darf aktive Werbung über den selbst gespendeten Beitrag hinaus aber auch deshalb zugemutet werden, weil das Zentralsekretariat durch die Vorbereitung der Werbeaktion das erfolgreiche Werben in sehr weitgehendem Masse erleichtert. Hier sei nur auf das zu diesem Zweck herausgegebene Sonderheft der Zeitschrift Pro Infirmis hingewiesen, das in Wort und Bild eindrücklich und umfassend über die *Technik im Dienste der Infirmiten* unterrichtet. Selbstverständlich fehlt der Hinweis auf die noch viel zu wenig bekannten Patenschaften für Pro Infirmis nicht. Wer das Heft betrachtet hat, wird überzeugt davon sein, dass Pro Infirmis einem wertvollen Ziel erfolgreich zustrebt: «Infirmie aufrichten, ihrem Leben einen sinnvollen Inhalt geben und ihnen zur Selbständigkeit verhelfen. Damit jeder Impuls zur Gabe auch befolgt werde, sei hier auch auf den Hauptpostcheck VIII 23 503 aufmerksam gemacht.